

Infektionsschutzkonzept

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Karlsfeld (Stand 7.5.2020)

Schwarz: Regelungen lt. Staatsminister Dr. Herrmann gem. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV, § 2), Stand 29.04.2020

Violett: Lokale Teile des Infektionsschutzkonzeptes gem. den Vorgaben des Landeskirchenrates und aktueller, kirchlicher Richtlinien

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind abweichend von § 1 Abs. 1 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gottesdienste und Zusammenkünfte in Gebäuden:

- a. Mindestabstand 2 Meter der Plätze und Personen
- b. Haushaltsgemeinschaften / Familien dürfen enger sitzen
- c. Höchstteilnehmerzahl gemäß der vorhandenen (ausgewiesenen, gekennzeichneten) Plätze: in der Korneliuskirche 35-45 Personen (je nachdem, ob Einzelpersonen oder Haushaltsgemeinschaften kommen)
- d. Auf der Empore stehen keine Plätze für Gottesdienstbesucher zur Verfügung.
- e. Das Abstandsgebot gilt auch bei Betreten und Verlassen der Kirche

2. Gottesdienste und Zusammenkünfte im Freien

- a. Höchstteilnehmerzahl 50 Personen
- b. Mindestabstand 1,5 m

3. Mund-Nase-Schutz, Hygiene

- a. Ein Mund-Nase-Schutz ist von den Teilnehmenden zu tragen
- b. Ausnahme: liturgisches Sprechen und Predigen der Akteure: der Abstand zwischen Sprechenden und Gemeinde beträgt dann mind. 4 Meter
- c. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- d. Die Möglichkeit zum Händewaschen besteht in den Toilettenräumen, die geöffnet sind
- e. Auf Wunsch steht im Kirchenvorraum ein Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung

4. Maßnahmen für alle Gottesdienste

- a. Höchstdauer 60 Minuten
- b. Bestehendes Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und Zusammenkünfte liegt aus und muss ggf. der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Diese kann ggf. Anordnungen erlassen, soweit erforderlich.
- c. Ein ins Sicherheitskonzept eingewiesenes Team (Mesner, Liturg und Lektor), sorgt in geeigneter Weise für die Umsetzung:
Geordnetes Betreten und Verlassen der Kirche, Einhaltung der Abstände im und nach dem Gottesdienst, Einhaltung der Obergrenze der TN, Hinweis auf Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeit, beide Eingangstüren sind beim Betreten und Verlassen der Kirche geöffnet

- d. Keine Verwendung von Gesangbüchern
- e. Reduzierter Gemeindegesang mit Mund-Nase-Bedeckung
- f. Keine Chöre
- g. Gesammelt wird nur am Ausgang ohne Klingelbeutel
- h. Nach dem Gottesdienst werden die Flächen, mit denen die Besucher in Kontakt kommen, gereinigt
- i. Abendmahl: derzeit ist keine Durchführung von Abendmahlsfeiern möglich, sollten diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder stattfinden, wird das Konzept entsprechend ergänzt

5. Kindergottesdienste und Minigottesdienste

- a. Solange Kindertagesstätten und Schulen nicht wieder für alle geöffnet haben, finden auch keine Gottesdienste mit Kindern statt.
- b. Sobald Kitas und Schulen offen sind, wird in enger Absprache mit den (ehrenamtlich) Mitarbeitenden das Konzept entsprechend ergänzt

6. Kasualgottesdienste

- a. Für Trauerfeiern auf dem Friedhof gelten bislang die Infektionsschutzmaßnahmen des BayMGP vom 23.04.2020, für Trauerfeiern in der Kirche gelten die oben genannten Regelungen
- b. Für Taufen gelten die oben genannten Regelungen, außerdem: Taufen finden – wenn überhaupt - nur in ausgewiesenen Taufgottesdiensten statt, ohne Körperkontakt, Kontakthandlungen ggf. nur durch Eltern am Kind
- c. Für Trauungen gelten die oben genannten Regelungen, außerdem: ohne Körperkontakt
- d. Es muss im Einzelfall hier durch die Liturgen entschieden werden, welche Form verantwortbar ist und inwiefern derzeit die Feier des Gottesdienstes in der möglichen Form sinnvoll ist.

7. Veranstaltungen, Gruppen, Chöre und Kreise, Freizeiten, Konzerte, u.ä.

- a. ... können bis zu einem von der Staatsregierung zu entscheidendem Zeitpunkt nicht stattfinden
- b. Eine Empfehlung des Landeskirchenrates schließt diesbezüglich die Sommerferien (bis 31.08.2020) mit ein.

8. Physische Treffen von Leitungsgremien (Kirchenvorstand)

- a. Diese sind in Ausnahmefällen möglich
- b. Abstand von 2 Metern und den Gegebenheiten entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

9. Die Teilnahme an einem Gottesdienst ist für Personen verboten, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden, unter Quarantäne gestellt sind oder sich generell krank fühlen (Fieber, Atemwegsprobleme, Erkältungssymptome). Gleiches gilt für Personen, die in den vergangenen vierzehn Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die an dem Virus erkrankt ist.

Karlsfeld, 7. Mai 2020

Pfarrer Roman Breitwieser